

Rechtssache T-305/04

Eden SARL

gegen

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Gemeinschaftsmarke — Riechmarke Odeur de fraise mûre — Absolutes Eintragungshindernis — Nicht grafisch darstellbares Zeichen — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. Oktober 2005 II - 4708

Leitsätze des Urteils

1. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Markenfähige Zeichen — Nicht visuell wahrnehmbare Zeichen — Einbeziehung — Voraussetzung — Zeichen, die sich grafisch darstellen lassen — Riechzeichen*
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 4)

2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Nicht markenfähige Zeichen — Riechzeichen — Odeur de fraise mûre*

(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 4 und 7 Absatz 1 Buchstabe a)

1. Artikel 4 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke ist dahin auszulegen, dass ein Zeichen, das als solches nicht visuell wahrnehmbar ist, eine Marke sein kann, sofern es insbesondere mit Hilfe von Figuren, Linien oder Schriftzeichen grafisch dargestellt werden kann und die Darstellung klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv ist. Die grafische Darstellung des Zeichens muss dessen genaue Identifizierung ermöglichen, um die Funktionsfähigkeit des Systems der Eintragung der Marken zu gewährleisten. Folglich dürfen die Anforderungen an die Gültigkeit einer grafischen Darstellung weder geändert noch gelockert werden, um die Eintragung von Zeichen zu erleichtern, bei denen es ihrer Art nach schwieriger ist, sie grafisch darzustellen.

Zeichen Gegenstand einer Beschreibung sein kann, die alle Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 40/94 erfüllt.

(vgl. Randnrn. 24-25, 28, 39)

2. Eine visuell nicht wahrnehmbare Riechmarke, die mit den Worten „odeur de fraise mûre“ [Duft einer reifen Erdbeere] beschrieben wird und der die Farabbildung einer reifen Erdbeere beigelegt ist, kann mangels grafischer Darstellung keine Gemeinschaftsmarke im Sinne der Artikel 4 und 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 40/94 sein.

Die Beschreibung „Duft einer reifen Erdbeere“ ist nämlich, da sie sich auf mehrere Erdbeersorten und demnach mehrere verschiedene Düfte beziehen kann, weder eindeutig noch präzise, und sie ermöglicht es nicht, alle subjektiven Elemente bei der Erkennung und Wahrnehmung des angemeldeten Zeichens auszuschließen.

Was Riechzeichen angeht, so ist nicht völlig auszuschließen, dass ein solches

Außerdem stellt die Abbildung einer Erdbeere nur die Frucht dar, die einen angeblich mit dem fraglichen Riechzeichen identischen Duft verströmt, und nicht den beanspruchten Duft und ist deshalb keine grafische Darstellung des Riechzeichens. Da Erdbeeren oder zumindest einige von ihnen je nach Sorte unterschiedlich duften, ermöglicht es zudem die Abbildung einer Erdbeere, bei der die Sorte nicht angegeben ist, nicht, klar und eindeutig das beanspruchte Riechzeichen zu identifizieren.

Schließlich kann die Kombination von Darstellungsformen, die nicht geeignet sind, als solche den Anforderungen an die grafische Darstellung zu genügen, diesen Anforderungen nicht entsprechen, und mindestens einer der Bestandteile der grafischen Darstellung muss alle Voraussetzungen erfüllen. Da die sprachliche Beschreibung und die Abbildung einer reifen Erdbeere nicht den Anforderungen an die grafische Darstellung genügen, handelt es sich folglich bei ihrer Kombination nicht um eine gültige grafische Darstellung.

(vgl. Randnrn. 33, 40-41, 45)